

EKS Strompreise Deutschland

Öffentliche Beleuchtung

Gültig ab 1. Januar 2022

Doppeltarif

Grundversorgung

	Energie Arbeitspreis		Netznutzung	Abgaben						Gesamtarbeitspreis		Brutto	
	Netto Cent/kWh		Arbeitspreis	Netto Cent/kWh						Netto Cent/kWh		Cent/kWh	
	Hochtarif	Niedertarif	Einheitstarif	Stromsteuer	EEG-Umlage	KWKG-Umlage	§17f EnWG	§18 AbLaV	§19 StromNEV ¹⁾	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif
MINIMAL	8.31	7.51								21.43	20.63	25.50	24.55
NORMAL	8.50	7.70	6.11	2.05	3.723	0.378	0.419	0.003	0.437	21.62	20.82	25.73	24.77
REGIONAL	10.55	9.75								23.67	22.87	28.16	27.21
Grundpreis Netz ²⁾										Netto Euro/Jahr		Brutto Euro/Jahr	
										39.00		46.41	
Messpreis ³⁾										Netto Euro/Jahr		Brutto Euro/Jahr	
										29.60		35.22	

Legende

- ¹⁾ Ab 1'000'000 kWh/a gilt der reduzierte Satz von 0.050 Cent/kWh.
- ²⁾ Grundpreis wird unabhängig vom jeweiligen Stromverbrauch pro Messkreis monatlich erhoben.
- ³⁾ Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gelten die Preise und Regelungen des Preisblattes „EKS Digitale Messtechnik gemäß Messstellenbetriebsgesetz“.

EKS Strompreise Deutschland

Öffentliche Beleuchtung

Gültig ab 1. Januar 2022

Stromabgabe

Nach diesem Preisblatt werden Stromlieferungen für die öffentliche Beleuchtung von Straßen und Plätzen, für das Anleuchten von Gebäuden und Sehenswürdigkeiten und für Verkehrsregelungsanlagen berechnet, sofern die Verrechnung an eine Gemeinde im Versorgungsgebiet der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS) erfolgt.

Grundversorgungstarif

Der Tarif, den Kundinnen und Kunden erhalten, sofern sie keinen anderen Tarif wählen (aktuell NORMAL).

Steuern, Umlagen und Abgaben

Neue und veränderte Steuern, Umlagen und Abgaben werden jederzeit zum gesetzlichen Ansatz an die Kundinnen und Kunden weitergereicht.

Bau, Betrieb und Unterhalt

Die Ein- und Ausschaltung der Ganznacht- und der Halbnachtbeleuchtung erfolgt über die Rundsteueranlage der EKS, gesteuert durch zentrale Dämmerungsschalter. Die Halbnachtbeleuchtung kann zu bestimmten, von der Kundin / vom Kunden gewählten Zeiten ausgeschaltet werden. Die Ersteinstellung dieser Ausschaltzeiten erfolgt kostenlos durch EKS. Jede nachfolgende von der Kundin / vom Kunden bestellte Änderung der Halbnacht-Ausschaltzeiten erfolgt durch EKS gegen Verrechnung nach Aufwand. EKS kann den Gemeinden auf Gesuch hin die Benützung der Masten von Niederspannungsleitungen für Straßenbeleuchtungsanlagen bewilligen. Dadurch bedingte Änderungen an den Leitungen der EKS gehen zu Lasten der Gemeinde, ebenso Mehrarbeiten, die bei Mastenauswechslungen oder bei Leitungsverlegungen, verursacht durch die öffentliche Beleuchtungsanlage, entstehen. Für die Benützung der Masten wird keine Miete erhoben. Die gesamten Straßenbeleuchtungsanlagen verbleiben im Besitz der Gemeinden. EKS übernimmt gegen Verrechnung nach Aufwand die Überwachung, die Wartung und die Durchführung von Kontrollarbeiten.

Erläuterungen

- **Energiepreis:** Hiermit werden die Beschaffungs- und Bereitstellungskosten der Energie abgegolten. Der Energiepreis ist abhängig von Ihrem Energieprodukt und der Erfassungszeit Ihres Bezugs.
- **Netznutzungsentgelt:** Damit leisten Sie Ihren Beitrag für den Transport und die Verteilung der Energie. Darin enthalten sind die Aufwendungen aller vorgelagerten Stromnetze (von der Produktion bis zu Ihrem Anschluss) sowie die Kosten der Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid in der Regelzone Schweiz.
- **Messpreis:** Der Messpreis wird für jede abrechnungsrelevante Messstelle eingesetzt.
- **Stromsteuer:** EKS verrechnet den vollen Steuersatz. Eventuelle Ermäßigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft müssen von der Kundin / vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden.
- **EEG-Umlage:** Wird zum bundesweiten Ansatz erhoben, welcher jeweils ab dem 15. Oktober für das Folgejahr durch die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gegeben wird.
- **KWKG-Umlage:** Mit der KWKG-Umlage werden die Erhaltung, die Modernisierung und der Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gefördert.
- **§ 17f EnWG:** Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.
- **§ 18 AbLaV:** Die Umlage für abschaltbare Lasten dient zur Stabilisierung des Stromnetzes.
- **§ 19 StromNEV:** Regelt die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten.

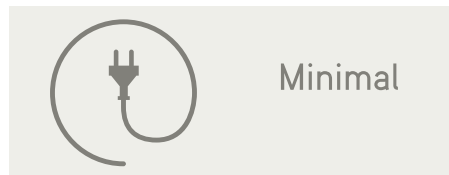
Allgemeine Konditionen

- **Anwendungszeiten:** Hochtarif: in der Regel Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr; Niedertarif: übrige Zeit und gesetzliche Feiertage. EKS behält sich eine Verschiebung der Anwendungszeiten vor.
- **Stromrechnung:** Die Ablesung erfolgt jährlich Ende Dezember. Der Ablesetag kann dabei geringfügig variieren. Es werden monatliche Abschlagsrechnungen ausgestellt. Zahlungsfrist: 20 Tage nach Rechnungsversand.
- **Gesetzlich begründete Preisänderungen:** Die Ansätze für Netznutzung und Umlagen unterliegen behördlicher Überwachung. Gesetzlich begründete Preisänderungen sowie allfällige neue Abgaben und Steuern können jederzeit angepasst und an die Kundin / den Kunden weitergegeben werden.
- **Beschaffung:** Falls zum Beschaffungszeitpunkt auf dem Markt nicht genügend Herkunftsnachweise der entsprechenden Qualität vorhanden sind, kann die Beschaffung angepasst werden.
- **Umsatzsteuer:** Alle Bruttopreise verstehen sich inklusive 19% Umsatzsteuer.
- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS. Diese können unter www.eks.ch abgerufen werden. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieses Preisblattes entscheidet die Geschäftsleitung der EKS abschließend.

Das aktuell gültige Preisblatt ersetzt das bisherige Preisblatt.

Stromprodukte im Überblick: Sie haben die Wahl

Grundversorgung



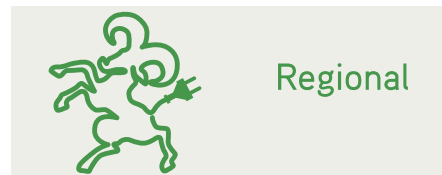
Minimal

Unverändert: nicht definierte Energieträger



Normal

Wasserkraft aus der EU



Regional

Wasserkraft vom Hochrhein DE und Biogas DE